

## Ausscheiden des Komplementärs bei einer KG

Scheidet bei einer aus nur zwei Gesellschaftern bestehenden Personengesellschaft ein Gesellschafter aus, erlischt nach der Rechtsprechung im Augenblick des Ausscheidens die Gesellschaft und ihr gesamtes Vermögen geht auf den verbleibenden Gesellschafter über. Das kann fatale Folgen für den nur mit seiner Einlage haftenden Kommanditisten einer KG haben. Stirbt der Komplementär, scheidet er bzw. seine Erben nach dem Gesetz aus der Gesellschaft aus. Die KG erlischt und ihr Vermögen geht auf den Kommanditisten über. Stellt dieser nicht innerhalb von drei Monaten den Geschäftsbetrieb ein, haftet er unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; stellt er den Geschäftsbetrieb

ein, haftet er nur mit dem übernommenen Gesellschaftsvermögen. Bei einer GmbH & Co. KG ist häufig der einzige Kommanditist auch der alleinige Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Wird über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, scheidet sie kraft Gesetzes aus der KG aus, die KG erlischt und das Unternehmen geht auf den Kommanditisten über. Da der Kommanditist in der Regel als Alleingesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH die Geschäfte der KG führt, führt er häufig den Geschäftsbetrieb – womöglich weiterhin unter dem Namen der GmbH & Co. KG – fort. Damit haftet der bisher nur beschränkt haftende Kommanditist für alle Verbindlichkeiten der KG

unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen. Die mit der GmbH & Co. KG gewollte Haftungsbeschränkung und der Schutz des persönlichen Vermögens sind verloren. In einem solchen Fall sollte der Kommanditist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten die Geschäfte einstellen, damit er die Haftung auf das übernommene Vermögen der KG beschränken kann. Ob durch die Aufnahme eines neuen Komplementärs innerhalb dieser Dreimonatsfrist eine unbeschränkte private Haftung vermieden werden kann, ist noch nicht geklärt. Es empfiehlt sich in jedem Falle, vor Insolvenzantrag durch die Komplementär-GmbH juristischen Rat einzuholen.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam*

**Dr. Andreas Klose**

*in Kooperation mit*

**Michael Süß**

**RECHTSANWÄLTE**

**STEUERBERATER**

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478  
E-Mail: [kontakt@rechtsanwaelte-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwaelte-klose.com)  
[www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com)*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam  
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783  
Neustädtischer Markt 28  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81  
E-Mail: [kontakt@steuerberater-suess.de](mailto:kontakt@steuerberater-suess.de)  
[www.steuerberater-suess.de](http://www.steuerberater-suess.de)*